

Brüssel, den 18. November 2025  
(OR. en)

15535/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0353 (NLE)**

---

---

**ESPACE 81  
EEE 29  
RECH 506  
COMPET 1172  
IND 510  
EU-GNSS 21  
TRANS 551  
AVIATION 158  
MAR 159  
TELECOM 403  
MI 913  
CSC 598  
CSCGNSS 11  
CSDP/PSDC 706**

## **VORSCHLAG**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. November 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 696 final
----------------	---------------------

---

Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits über die Regeln für die Beteiligung des Königreichs Norwegen an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität
--------	--

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 696 final.

---

Anl.: COM(2025) 696 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.11.2025  
COM(2025) 696 final

2025/0353 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits über die Regeln für die Beteiligung des Königreichs Norwegen an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Norwegen ist der engste Partner der EU im Bereich Weltraum und nimmt bis auf wenige Ausnahmen – darunter die GOVSATCOM-Komponente – an den meisten Komponenten des Weltraumprogramms der Union<sup>1</sup> teil.

Am 20. April 2023 ersuchte Norwegen um die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen im Hinblick auf eine Teilnahme an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union sowie am Programm der Union für sichere Konnektivität. Am 10. Dezember 2024 erteilte der Rat die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Union<sup>2</sup>.

Wie in der Verordnung (EU) 2023/588 über das Programm der Union für sichere Konnektivität<sup>3</sup> (im Folgenden „Verordnung über sichere Konnektivität“) und in der Verordnung (EU) 2021/696 über das Weltraumprogramm der Union<sup>4</sup> (im Folgenden „Weltraumverordnung“) festgelegt, ist die Teilnahme von Drittländern am Programm für sichere Konnektivität bzw. an GOVSATCOM im Rahmen einer eigenständigen internationalen Übereinkunft gemäß Artikel 218 AEUV zu regeln.

Die Teilnahme Norwegens am Programm für sichere Konnektivität und an GOVSATCOM wird in einem einzigen Abkommen geregelt, da beide Programme miteinander verflochten sind, und GOVSATCOM auch als Dienstezentrum für die sichere Konnektivität fungiert und für die Teilnahme Norwegens an beiden Programmen die gleichen Bedingungen gelten.

Aus geopolitischer Sicht ist die Teilnahme Norwegens an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität für die Union von Interesse, da hierdurch Europas Rolle als globaler Akteur, bedingt durch eine Ausweitung der Nutzung der sicheren Konnektivität über die Grenzen Europas hinaus, gestärkt und auch die internationale Zusammenarbeit im Sinne der Weltraumstrategie für Europa<sup>5</sup> gefördert wird. Ein Abkommen mit Norwegen stärkt die strategische Stellung der Union – ein Ziel der Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

<sup>2</sup> Rat der Europäischen Union, 16060/24 ADD 1 ESPACE 106 vom 11. Dezember 2024.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj>).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj>).

<sup>5</sup> „Eine Weltraumstrategie für Europa“, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2016) 705 final vom 26.10.2016.

<sup>6</sup> „Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung“, Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat, JOIN(2023) 9 final vom 10.3.2023.

Die Teilnahme eines Drittlands wie Norwegen ist für die Europäische Union von Interesse, da durch die Ausweitung der Nutzung der sicheren Konnektivität auch Einnahmen für die Europäische Union generiert werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Verordnung über sichere Konnektivität bietet die Möglichkeit, das Programm für sichere Konnektivität für Drittländer, und zwar in erster Linie für dem EWR angehörende EFTA-Staaten, zu öffnen.

Ein Abkommen mit Norwegen wird das Programm der Union für sichere Konnektivität ergänzen. Durch ein Abkommen wird auch die sichere Konnektivität außerhalb der Union – im strategisch wichtigen hohen Norden – gefördert und gestärkt werden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Angesichts der günstigen geografischen Lage Norwegens in der Nachbarschaft der Arktis ist sichere Konnektivität wichtig, um wichtige Wirtschaftszweige, insbesondere Telekommunikation und Verkehr, zu unterstützen.

Ein Abkommen mit Norwegen über sichere Konnektivität trägt zu einer Reihe von Prioritäten der EU wie etwa dem Grünen Deal, „Ein Europa für das digitale Zeitalter“, „Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ und „Ein stärkeres Europa in der Welt“ bei.

Angesichts der günstigen geografischen Lage Norwegens in der Nachbarschaft der Arktis wird ein Abkommen auch einen Beitrag zu Frieden und Sicherheit sowie globaler nachhaltiger Entwicklung leisten.

Im Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung, den der Rat am 21. März 2022 angenommen hat, wird vorgeschlagen, dass die Weltraumsysteme der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung tätigen Akteuren globale Konnektivität bieten sollten. Die Union wird außerdem aufgefordert, an dem Vorschlag für ein weltraumgestütztes globales sicheres Kommunikationssystem der EU zu arbeiten. Ein Abkommen mit Norwegen leistet hierzu einen Beitrag.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Nach Artikel 189 Absatz 2 AEUV sollten das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen ergreifen, die zur Verwirklichung der Ziele einer europäischen Weltraumpolitik erforderlich sind. Zu diesen Maßnahmen gehört der Abschluss internationaler Übereinkünfte über die Zusammenarbeit im Weltraum, wie des im Rahmen dieser Initiative ausgearbeiteten Abkommens.

Nach Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Im Wege der Verordnung über sichere Konnektivität und der Weltraumverordnung ist es Aufgabe der Union, für die Erbringung robuster, globaler, sicherer, geschützter, unterbrechungsfreier, garantierter und flexibler Satellitenkommunikationslösungen zu sorgen, die auf einer technologischen und industriellen Basis der Union aufbauen, um die Tätigkeiten der Organe der Mitgliedstaaten und der Union resilienter zu machen.

Da es sich bei dem Programm der Union für sichere Konnektivität und dem Weltraumprogramm der Union um Unionsprogramme handelt, kann die Teilnahme von Drittländern an beiden Programmen nicht durch die EU-Mitgliedstaaten selbst erwirkt werden.

- **Verhältnismäßigkeit und Wahl des Instruments**

Wie in der Verordnung über sichere Konnektivität und in der Weltraumverordnung festgelegt, wird die Teilnahme von Drittländern am Programm für sichere Konnektivität bzw. an GOVSATCOM im Wege einer eigenständigen internationalen Übereinkunft gemäß Artikel 218 AEUV über die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien geregelt.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat, auch im Rahmen ihrer Unterredungen mit den EU-Mitgliedstaaten, erforderlichen Informationen und das nötige Expertenwissen eingeholt, unter anderem über die Rechten und Pflichten im Rahmen der Teilnahme von Nicht-EU-Ländern gemäß der Verordnung über sichere Konnektivität und der Weltraumverordnung.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Norwegen wird auf der Grundlage seines BIP einen Beitrag zum Programm der Union für sichere Konnektivität und zur GOVSATCOM-Unterkomponente leisten, einschließlich der Anpassung für den Zeitraum 2023-2025 für das Programm der Union für sichere Konnektivität und für den Zeitraum 2021-2025 für GOVSATCOM.

### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Durchführung des vorliegenden Abkommens wird von der Union und von Norwegen durch einen im Rahmen des Abkommens einzusetzenden gemeinsamen Ausschuss überwacht.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **über die Unterzeichnung – im Namen der Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits über die Regeln für die Beteiligung des Königreichs Norwegen an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 189 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 20. April 2023 bekundete das Königreich Norwegen sein förmliches Interesse an der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen im Hinblick auf eine Teilnahme an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union sowie am Programm der Union für sichere Konnektivität.
- (2) Am 10. Dezember 2024 erteilte der Rat die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Union über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Regeln für die Teilnahme des Königreichs Norwegen an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität sowie für den Zugang zu ihren staatlichen Diensten. Die Verhandlungen wurden am 4. April 2025 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Norwegen arbeitet seit Langem mit der Union im Bereich Weltraum zusammen und nimmt an den meisten Komponenten des Weltraumprogramms der Union teil.
- (4) Die Union und Norwegen haben ein Geheimschutzabkommen geschlossen<sup>7</sup>.
- (5) Aus geopolitischer Sicht wird die Teilnahme Norwegens an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität Europas Rolle als globaler Akteur stärken und internationale Zusammenarbeit im Sinne der Weltraumstrategie für Europa<sup>8</sup> fördern. Ein Abkommen mit Norwegen stärkt die strategische Stellung der Union – ein Ziel der Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung<sup>9</sup>.

---

<sup>7</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen (ABl. L 362 vom 9.12.2004, S. 29).

<sup>8</sup> „Eine Weltraumstrategie für Europa“, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2016) 705 final vom 26.10.2016.

<sup>9</sup> „Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung“, Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat, JOIN(2023) 9 final vom 10.3.2023.

- (6) Das Abkommen sollte daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (7) Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die Unterzeichnung des Abkommens – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – sicherzustellen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits über die Regeln für die Teilnahme des Königreichs Norwegen an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität sowie für den Zugang zu ihren Diensten (im Folgenden „Abkommen“) wird – vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens genehmigt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*

## FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

### FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS

#### 1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN ÜBER DIE REGELN FÜR DIE TEILNAHME DES KÖNIGREICHS NORWEGEN AM PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT UND AN DER GOVSATCOM-KOMPONENTE DES WELTRAUMPROGRAMMS DER UNION

**[NORWEGEN, GOVSATCOM]**

#### 2. HAUSHALTSLINIEN:

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): 6 6 0 0

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag:

*(nur bei zweckgebundenen Einnahmen):*

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen (Kapitel/Artikel/Posten): 04 02 03 01.

#### 3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

*(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)*

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen <sup>1011</sup>	Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab dem 1.1.2026 <i>(falls zutreffend)</i>	Jahr N
6 6 0 0	<i>1,4</i>		2026
Kapitel/Artikel/Posten ...			

<sup>10</sup> Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel oder Methode unter Abschnitt 5 handeln. Für das erste Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungekürzt und in voller Höhe gezahlt.

<sup>11</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten anzugeben.

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	2027	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
6 6 0 0	1,9				
Kapitel/Artikel/Posten ...					

*(Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltslinie bereits bekannt ist):*

Ausgabenlinie <sup>12</sup>	2026	2027
04 02 03 01	1,4	1,9
Kapitel/Artikel/Posten ...		

Ausgabenlinie	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/Posten ...				
Kapitel/Artikel/Posten ...				

#### 4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

#### 5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

(Methode/Formel zur Berechnung der Einnahmen)

Der Beitrag für die Jahre 2026 und 2027 beruht auf dem EFTA-Koeffizienten für die Teilnahme an den Programmen, während die rückwirkende Teilnahme für den Zeitraum 2021-2025 gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. xx/2025 vom xx.xx.2025 auf der Grundlage der in dem Zeitraum tatsächlich ausgeführten Beträge berechnet wird.

<sup>12</sup> Nur bei Bedarf auszufüllen.

# FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS

## 1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

**ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN ÜBER DIE REGELN FÜR DIE TEILNAHME DES KÖNIGREICHS NORWEGEN AM PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT UND AN DER GOVSATCOM-KOMPONENTE DES WELTRAUMPROGRAMMS DER UNION**

**[NORWEGEN, USC]**

## 2. HAUSHALTSLINIEN:

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): 6 6 0 0

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag:

*(nur bei zweckgebundenen Einnahmen):*

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen (Kapitel/Artikel/Posten): 04 01 02, 04 03 01, 13 05 01, 14 08 01.

## 3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

*(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)*

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen <sup>1314</sup>	Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab dem 1.1.2026 <i>(falls zutreffend)</i>	Jahr N
6 6 0 0	12,5		2026
Kapitel/Artikel/Posten ...			

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	2027	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
6 6 0 0	11.6				

<sup>13</sup> Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel oder Methode unter Abschnitt 5 handeln. Für das erste Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungekürzt und in voller Höhe gezahlt.

<sup>14</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten anzugeben.

Kapitel/Artikel/Posten ...					
----------------------------	--	--	--	--	--

*(Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltslinie bereits bekannt ist):*

Ausgabenlinie <sup>15</sup>	2026	2027
04 01 02	0,01	0,01
04 03 01	5,2	7,6
13 05 01	5,7	3,3
14 08 01	1,7	0,8

Ausgabenlinie	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/Posten ...				
Kapitel/Artikel/Posten ...				

#### 4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

#### 5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

(Methode/Formel zur Berechnung der Einnahmen)

Der Beitrag für die Jahre 2026 und 2027 beruht auf dem EFTA-Koeffizienten für die Teilnahme an den Programmen, während die rückwirkende Teilnahme für den Zeitraum 2023-2025 gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. xx/2025 vom xx.xx.2025 auf der Grundlage der in dem Zeitraum tatsächlich ausgeführten Beträge berechnet wird.

<sup>15</sup> Nur bei Bedarf auszufüllen.